WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Finanzdienstleister

Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W http://wko.at/finanzdienstleister

Datum
22.01.2013

Umsatzsteuer: Beratung versus Vermittlung

Index

1. Tätigkeiten des Gewerblichen Vermögensberaters 2
2. Unterscheidung zwischen Beratung und Vermittlung 2
3. Entgeltvarianten 3
4. Anwendungsbereich der Umsatzsteuer 4
5. Die Kleinunternehmerregelung 5
6. Umsatzsteuer bei Finanzdienstleistungen 6
6.1. Gewerbliche Vermögensberatung 6
6.2. Adressvermittler bzw Tippgeber 7
7. Steuerbefreite Finanzdienstleistungen im Detail 8
7.1. Kreditvermittlung 8
7.2. Devisentermin – und Devisenoptionsgeschäfte 9
7.3. Wertpapiere 9
7.3.1. Optionsgeschäfte mit Wertpapieren 10
7.3.2. Investmentfondsanteile 10
7.3.3. Genussscheine und Beteiligungen 11
7.3.4. Sonstige Gebühren und Nebenkosten 11
7.4. Gesellschaftsanteile 11
7.5. Kapitalfinanzierungs- und Investmentgeschäfte 12
7.6. Anlagegold 12
7.7. Bausparkassen- und Versicherungsvertreter 12
8. Anhang: Auszug aus UStG 1994 14

1. Tätigkeiten des Gewerblichen Vermögensberaters

Fragen:
1.) Welche Tätigkeiten übt ein Gewerblicher Vermögensberater grundsätzlich aus?

Der Gewerbeumfang der Gewerblichen Vermögensberatung wird durch die Gewerbeberechtigung in § 136a Abs 1 GewO definiert. Der Gewerbeumfang teilt sich dabei in die „Beratung“ (Z 1) und „Vermittlung“ (Z 2).[1]

2. Unterscheidung zwischen Beratung und Vermittlung

Fragen:
2.) Wie wird die Beratung definiert?
3.) Was bedeutet Vermittlung?
4.) Was ist der Unterschied zwischen Beratung und Vermittlung?

Die Beratungstätigkeit eines Gewerbetreibenden der Gewerblichen Vermögensberatung wird konkret als „*Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente*“ definiert. Diese Finanzinstrumente beinhalten unter anderem Aktien, Anleihen, Investment- und Immobilienfonds, Geldmarktinstrumente und Warenderivate.[2]

Um eine Beratung über Finanzinstrumente durchführen zu dürfen, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder beantragt man selbst eine Konzession nach dem WAG 2007. Oder: Die Wertpapierdienstleistungserbringung erfolgt im Namen und auf Rechnung eines Rechtsträgers, der eine solche Konzession inne hat (Wertpapierfirma, Wertpapier-dienstleistungsunternehmen, Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen).

Beratungsleistungen im Sinne der KHR 2008[3] sind insbesondere:

- Anlageberatung iSd § 1 Z 2 lit e WAG 2007
- Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente iSd § 136 a Abs 1 Z 1 GewO 1994
- Beratung in Versicherungsangelegenheiten
- Kreditberatung
- Beratung in Vertragsverwaltungsangelegenheiten

Unter Vertragsverwaltungsangelegenheiten versteht man die Überprüfung und Überwachung laufender Verträge wie etwa Überprüfung des Versicherungsbestandes, der Versicherungsdeckung, der Obliegenheit oder Risiken aus Veranlagungs- und Kreditverträgen oder des Verwaltungskursrisikos bei Fremdwährungskrediten.

[1] Weitere Rechtsartikel zum Thema Gewerbliche Vermögensberatung befinden sich auf unserer Homepage. www.wko.at/finanzdienstleister.
[2] § 1 Z 6 WAG 2007 bzw § 3 Abs 2 Z 1 WAG 2007.
[3] KHR 2008: Kalkulations- und Honorarrichtlinien 2008. Die KHR 2008 sind auf www.wko.at/finanzdienstleister abrufbar.

Darüber hinaus berechtigt der Gesetzgeber Gewerbetreibenden der Gewerblichen Vermögensberatung zur Vermittlung von[4]

- Veranlagungen und Investitionen, ausgenommen Finanzinstrumente[5]
- Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen und
- Lebens- und Unfallversicherungen.

Vermittlungsleistungen im Sinne der KHR 2008 sind insbesondere nachstehende Dienstleistungen:

- Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente (§ 1 Z 2 lit a WAG 2007)
- Versicherungsvermittlung iSd § 137 Abs 1 GewO 1994
- Vermittlung von Veranlagungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KMG
- Vermittlung von Hypothekarkrediten

3. Entgeltvarianten

Fragen:
5.) Welche Möglichkeiten des Entgelts bestehen bei einem Finanzdienstleister?
6.) Wann erhält ein Finanzdienstleister ein Entgelt?

Das Entgelt kann im Konkreten unterschiedlich ausgestaltet sein: es kann nach Stundensatz berechnet, vom Erfolg abhängig gemacht oder in anderen Einheiten bewertet werden.

Merke: Die konkrete Ausgestaltung unterliegt der Parteienvereinbarung.

Eine gesetzliche Definition für „Honorar“ oder „Provision“ existiert per se nicht.[6] Die Auslegung der Begriffe kann sich daher zB nach dem Leistenden richten: bei Abschluss von Versicherungen kann für eine Vermittlungsleistung entweder der Kunde selbst (der Versicherte) oder der Versicherer dem Finanzdienstleister das Entgelt erbringen. Eine andere Art der Unterscheidung ist, ob das Entgelt zB von einem gewissen Erfolg abhängig gemacht wird oder nicht. Da die Begriffe unterschiedlich interpretiert und verstanden werden können, sollte daher nur von „Entgelt“ gesprochen werden.

Merke: Steuerrechtlich macht es keinen Unterschied, ob das Entgelt als „Honorar“ oder „Provision“ bezeichnet wird. Es kommt im Wesentlichen auf die Grundleistung an, dh ob eine Beratung oder Vermittlung vorliegt. Daher sollte nur von „Entgelt“ gesprochen und auf die konkrete Leistung Bezug genommen werden.

[4] Grundsätzlich sollte angenommen werden, dass überall dort, wo Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung eine Beratung durchführen dürfen, auch eine Vermittlung der beratenen Produkte erlaubt ist. Bei der Gewerblichen Vermögensberatung besteht hier ein Unterschied. Während eine Beratung über alle Versicherungen, die zu Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen dienen, erlaubt ist, ist eine Vermittlung „nur“ von Lebens- und Unfallversicherungen erlaubt.
[5] § 3 Abs 2 Z 3 WAG 2007.
[6] Das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) kennt zwar in seinem § 176 den Begriff Provision, erläutert aber nicht, wie diese abzugrenzen ist. Jedenfalls als Provision sind aus dem VersVG Zahlungen vom Versicherungsunternehmen an den Versicherungsvermittler für die Vermittlung von Versicherungsverträgen zu verstehen.

Häufig erhält ein Finanzdienstleister erst nach Vermittlung einer Veranlagung oder Versicherung ein Entgelt. Wenn der Finanzdienstleister bei einer erfolgreichen Vermittlung ein Entgelt erhält, wird die Beratung regelmäßig nicht finanziell gesondert verrechnet.[7]

Anspruch auf Entgelt für eine Beratung hat der Finanzdienstleister regelmäßig nur dann, wenn dies vor Erbringung der Dienstleistung entsprechend mit dem Kunden vereinbart wurde. Zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten und Unklarheiten sollte das in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Finanzdienstleister und dem Kunden festgehalten werden.[8]

Wichtig: Ein Beratungsentgelt kann regelmäßig nur dann rechtswirksam eingefordert werden, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart worden ist.

4. Anwendungsbereich der Umsatzsteuer

Fragen:
7.) Was ist die Umsatzsteuer?
8.) Wann unterliegt eine Leistung der Umsatzsteuerpflicht?
9.) Was bedeutet echte und unechte Umsatzsteuerbefreiung?
10.) Wer leistet Umsatzsteuer?

Die Umsatzsteuer ist eine sogenannte indirekte Steuer, die vom Umsatz bestimmter Leistungen bemessen wird. Folgende Umsätze sind steuerbar und unterliegen daher der Umsatzsteuer:[9]

- Lieferungen und sonstige Leistungen (Dienstleistungen), wenn sie vom Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt im Inland ausgeführt werden,
- Eigenverbrauch,
- Einfuhr aus dem Drittland,
- innergemeinschaftlicher Erwerb.

Hinweis: Das Einkommen ist daher nicht von den steuerbaren Umsätzen erfasst.

Wesentlich für die Umsatzsteuerpflicht ist der Unternehmerbegriff. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig, mit der Absicht Einnahmen zu erzielen, ausübt. Das können natürliche Personen sein, aber auch Personenvereinigungen wie eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GesBR) sowie insbesondere juristische Personen wie Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Körperschaften öffentlichen Rechts.[10]

Unterliegt ein Umsatz dem Umsatzsteuergesetz, wird er als steuerbar bezeichnet und kann grundsätzlich steuerpflichtig oder steuerfrei sein. Bei den steuerfreien Umsätzen unterscheidet man zwischen echter und unechter Steuerbefreiung.[11] Die Unterscheidung

[7] Davon unterschiedliche Vereinbarungen gibt es regelmäßig nur dann, wenn der Beratungsaufwand deutlich über dem durch die Provision abgedeckten Entgelt liegt.
[8] KHR 2008; einige Bestimmungen weisen zudem darauf hin, dass ein Entgelt nur nach Vereinbarung gelten soll (siehe zB § 136a, § 138 GewO).
[9] § 1 Umsatzsteuergesetz (UStG).
[10] § 2 UStG.
[11] § 6 UStG.

bezieht sich grundsätzlich darauf, ob mit dem Umsatz in Zusammenhang stehende Vorsteuern abzugsfähig sind.

Bei echt steuerbefreiten Umsätzen, zB bei Ausfuhrlieferungen in Drittstaaten oder bei grenzüberschreitender Güter- und Personenbeförderung, bleibt das Recht zum Vorsteuerabzug erhalten.

Unecht steuerbefreit bedeutet, dass zwar die Umsätze befreit sind, die mit diesen befreiten Umsätzen in Zusammenhang stehenden Vorsteuerbeträge dürfen aber nicht abgezogen werden. Maßgeblich für Finanzdienstleister sind insbesondere die Umsätze des Geld- und Kapitalverkehrs[12] sowie die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- und Versicherungsvertreter[13]. Umsätze des Geld- und Kapitalverkehrs sind beispielsweise solche mit Krediten, Forderungen, gesetzlichen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Anteilen an Gesellschaften und Goldbarren.

Zusätzlich ist auf die sogenannte „Kleinunternehmerregelung“[14] zu achten. Darunter sind alle steuerbaren Umsätze von (Klein-)Unternehmern zu verstehen, die die Umsatzgrenze von maximal Euro 30.000,- pro Jahr netto bzw Euro 36.000,- brutto nicht übersteigen und auch nicht zur Regelbesteuerung optieren (Kleinunternehmerverzicht). Die Umsätze der Kleinunternehmer sind immer von der Umsatzsteuer befreit.

Zusammenfassend: Ein Unternehmer hat grundsätzlich Umsatzsteuer für seine Umsätze aus Lieferungen oder Leistungen, die er im Inland gegen Entgelt erbringt, zu verrechnen und an das Finanzamt abzuführen. Allerdings kann eine Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 UStG 1994 vorliegen. Die Bezeichnung „echt“ oder „unecht“ steuerbefreit führt dazu, dass ein Vorsteuerabzug möglich (echte Befreiung) oder nicht möglich (unechte Befreiung) ist.

5. Die Kleinunternehmerregelung

Unternehmer, die einen jährlichen Umsatz von höchsten 30.000,- Euro netto (bzw 36.000,- Euro brutto) nicht überschreiten, können die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, wodurch sämtliche Umsätze steuerfrei belassen werden können.[15] Dabei kommt es nicht darauf an, welchem Berufsstand der Unternehmer zugeordnet ist.

Achtung: Bei der Berechnung der Umsätze ist jedoch darauf zu achten, dass dabei sämtliche in Österreich steuerbaren, daher auch die steuerbefreiten Umsätze berücksichtigt werden.[16]

Die Ausübung dieser Option führt zur Versagung sämtlicher Vorsteuerabzüge und sollte daher vorab mit dem Steuerberater besprochen werden.

Beispiel: Ein Unternehmer erzielt im Jahr 2012 Gesamteinnahmen von Euro 28.000,-netto. Der Unternehmer ist daher berechtigt die Kleinunternehmerregelung in Anspruch zu nehmen.

[12] Gemäß § 6 Abs 1 Z 8 UStG.
[13] Gemäß § 6 Abs 1 Z 13 UStG.
[14] Gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG.
[15] § 6 Abs 1 Z 27 UStG: Kleinunternehmerregelung.
[16] Das Einkommen ist kein steuerbarer Umsatz.

6. Umsatzsteuer bei Finanzdienstleistungen

Fragen:
11.) Sind Finanzdienstleistungen überhaupt steuerbare Umsätze?
12.) Ist eine USt auf reine Beratungsleistungen eines gewerblichen Vermögensberaters einzuheben?
13.) Fällt eine USt bei Vermittlung an?
14.) Gibt es Fälle, die eine Befreiung von der USt im Finanzdienstleistungsbereich vorsehen?

6.1. Gewerbliche Vermögensberatung

Grundsätzlich sind alle Dienstleistungen, *„wenn sie vom Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt im Inland ausgeführt werden*“ steuerbare Umsätze. Daher ist vorerst zu hinterfragen, ob es sich bei der Beratung bzw bei der Vermittlung um eine solche Leistung handelt.

Zweifelsohne sind Gewerbliche Vermögensberater Unternehmer, denn sie üben selbstständig eine gewerbliche Tätigkeit aus, mit der Absicht daraus Einnahmen zu erzielen. Sowohl die Beratung als auch die Vermittlung sind zudem Leistungen, die der Gewerbetreibende gegen Entgelt erbringt.

Daher handelt es sich in beiden Fällen grundsätzlich um umsatzsteuerbare Leistungen. In diesem Zusammenhang sind die Regelungen des § 6 Abs 1 UStG über die Befreiung von der Umsatzsteuer zu beachten. Für den Finanzdienstleistungsbereich sind darin die wichtigsten Ausnahmen geregelt: Geld- und Bankgeschäfte (Z 8) sowie die Vermittlung von Bausparkassen- und Versicherungsverträgen (Z 13) sind bis auf wenige Ausnahmen (zB Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren) unecht umsatzsteuerbefreit.

Damit die Umsatzsteuerbefreiung auf Umsätze von Finanzdienstleistern anwendbar ist, muss der Unternehmer zudem die Eigenschaft des „Vermittlers“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erfüllen. Darunter versteht man Tätigkeiten, die notwendig sind, damit zwei Parteien einen Vertrag abschließen, ohne dass der Vermittler dabei ein Eigeninteresse am Inhalt des Vertrages hat.[17]

Von der Umsatzsteuer befreit sind (Näheres in den folgenden Kapiteln):

- Kreditvermittlung[18] (sowie Kreditgewährung, Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber[19] und die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch Kreditgeber)[20]
- Devisentermin – und Devisenoptionsgeschäfte
- Wertpapiergeschäfte, außer Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren
- Vermittlung von Gesellschaftsanteilen
- Verwaltung von Investmentfonds für Banken und Kapitalanlagegesellschaften
- Umsätze im Zusammenhang mit Anlagegold
- Vermittlung von Bausparkassen- und Versicherungsverträgen

[17] UStR 753a.
[18] UStR 751 ff.
[19] Achtung: Provisionen für die Verwaltung von Fremdkrediten unterliegen daher der Steuerpflicht (Ruppe: Umsatzsteuergesetz, § 6 Rz 114)
[20] *Kolacny, P./Caganek, E.*: Umsatzsteuergesetz 1994 – Kurzkommentar, 3. Auflage, Wien, 2005, S 292 ff.

Die gesonderte Verrechnung für eine Beratung im Finanzdienstleistungsbereich unterliegt allerdings regelmäßig der Umsatzsteuer. Daher haben Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung für ein Beratungsentgelt Umsatzsteuer einzuheben und abzuführen (außer sie werden als Kleinunternehmer tätig).[21] Zu beachten ist, dass für die reine Beratung aber die Entgeltlichkeit ausdrücklich vereinbart sein muss.

Wichtig: Während im Finanzdienstleistungsbereich die Beratung grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Vermittlung von der Umsatzsteuer unecht steuerbefreit.

6.2. Adressvermittler bzw Tippgeber

Die reine Gewerbetätigkeit der „Kundenaquise für Wertpapierunternehmen und die gewerbliche Vermögensberatung“ (auch Adressvermittler oder Tippgeber genannt) ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, da diese Tätigkeit nicht unter den Vermittlerbegriff des UStG fällt.

Die Haupttätigkeit des „Tippgebers“ besteht nämlich darin, Kontaktdaten von Interessenten an Gewerbliche Vermögensberater oder konzessionierte Wertpapierunternehmen gegen Zahlung einer Provision weiterzugeben. Der „Tippgeber“ darf Termine vereinbaren, sowie dem Unternehmen Kontaktdaten mit der Erlaubnis zur Kontaktaufnahme übermitteln. Nicht erlaubt sind jedoch die Beratung und Vermittlung von Versicherungen, Finanzinstrumenten, Veranlagungen oder Finanzierungen.

Die notwendige Vermittlungstätigkeit ist gemäß Ansicht der Finanzbehörden jedenfalls nicht gegeben, wenn sich die Tätigkeit des Unternehmers auf die bloße Adressenbeschaffung und das Führen von Kontaktgesprächen beschränkt.[22]

Die Leistungen des nicht reglementierten Tippgebers (oder auch Adressvermittlers) sind folglich umsatzsteuerpflichtig, da dessen Leistungen keine Vermittlungstätigkeit von befreiten Umsätzen (Bank- und Versicherungsgeschäfte im weiteren Sinne) darstellen, sondern die bloße Adressbeschaffung und das Führen von Kontaktgesprächen beinhalten.

Wenn jedoch die jährlichen Gesamteinnahmen eines Tippgebers nicht mehr als 30.000,- netto übersteigen, kann die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden.

Beispiel: Ein Tippgeber erzielt aus seiner Tätigkeit der Adressvermittlung im Jahr 2012 folgenden Nettoumsatz: Euro 10.100,-. Da sich der Wert unter der 30.000-Euro-Marke befindet, ist die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung möglich.

[21] Dass bei Beratung eine USt einzuheben ist, lässt sich auch aus UStR 766 begründen. Darin wird ausdrücklich festgehalten, dass „*eigenständige Informationstätigkeiten im finanzwirtschaftlichen Bereich oder entscheidungsunterstützende Beratungsleistungen*“ nicht steuerbefreit sind.
[22] UStR 882.

7. Steuerbefreite Finanzdienstleistungen im Detail

Fragen:
15.) Ist jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Kreditverträgen von der Umsatzsteuer befreit?
16.) Ist eine Umsatzsteuer auf Devisentermin- und Devisenoptionsgeschäfte zu leisten?
17.) Welche Tätigkeiten betreffend Wertpapiere unterliegen der USt, welche nicht?
18.) Wie lautet die umsatzsteuerrechtliche Regelung bei Gesellschaftsanteilen?
19.) Wie sieht es mit Verwaltungstätigkeiten aus? Ist die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren steuerpflichtig? Ist die Verwaltung von Sondervermögen steuerpflichtig?
20.) Ist eine Umsatzsteuer bei Lieferung und Vermittlung von Silber einzuheben?
21.) Wie weit geht die steuerfreie Vermittlungstätigkeit bei Bausparkassen- und Versicherungsverträgen?
22.) Wie sieht es generell mit Subvermittlern aus? Ist auch deren Tätigkeit steuerfrei?

7.1. Kreditvermittlung

Eine Kreditvermittlung liegt grundsätzlich vor, wenn ein Unternehmer im Namen und auf Rechnung eines anderen (Kreditnehmer oder –geber) eine Kreditgewährung veranlasst. Das Entgelt bei der Kreditvermittlung ist von der USt befreit (ebenso die Kreditgewährung, die Verwaltung von Krediten durch Kreditgeber[23] und die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch Kreditgeber)[24].

Das Entgelt bei Vermittlung von Zwischenfinanzierungen durch Bausparkassen oder die Vermittlung von Schuldscheindarlehen sind ebenso steuerfrei.[25]

Für die Steuerfreiheit ist es nicht ausschlaggebend, ob bzw welches Vertragsverhältnis zwischen Vermittler und einer Partei des Kreditvertrages besteht. Daher können auch Subvermittler unter die Steuerbefreiung fallen.[26]

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Analyse der Vermögenssituation sowie die Beratung eines potenziellen Kunden als Nebenleistungen der Kreditvermittlung angesehen werden und sind daher ebenso steuerfrei:

- der Vermittler erhält sein Entgelt für die Kreditvermittlung nur dann, wenn die Kunden auch tatsächlich einen Kreditvertrag abschließen und
- die Tätigkeit des Kreditvermittlers war die entscheidende Grundlage für den Abschluss.[27]

Das Entgeltbei Kreditvermittlern (einschließlich Subvermittlern) ist unecht umsatzsteuerbefreit.
Achtung: Die Verwahrung und Verwaltung von fremden Krediten ist steuerpflichtig.

[23] Achtung: Provisionen für die Verwaltung von Fremdkrediten unterliegen daher der Steuerpflicht (Ruppe: Umsatzsteuergesetz, § 6 Rz 114)
[24] *Kolacny, P./Caganek, E.*: Umsatzsteuergesetz 1994 – Kurzkommentar, 3. Auflage, Wien, 2005, S 292 ff.
[25] UStR 753a.
[26] UStR 753a.
[27] UStR 753b.

7.2. Devisentermin – und Devisenoptionsgeschäfte

Bei Optionsgeschäften mit Geldforderungen handelt es sich um das Recht, bestimmte Geldforderungen binnen einer bestimmten Frist zu einem festen Kurs geltend zu machen oder veräußern zu können. Optionsgeschäfte mit Devisen werden ebenso dazugezählt.[28]

Devisentermin- und Devisenoptionsgeschäfte sind ebenfalls unecht umsatzsteuerbefreit.[29]

7.3. Wertpapiere

Unter „Wertpapieren" versteht das Umsatzsteuerrecht eine Urkunde, die ein Recht verbrieft, das nur mit Innehaben des Papiers geltend gemacht werden kann.[30] Die Wertpapierbegriffe des Depotgesetzes oder Kapitalmarktgesetzes haben im UStG lediglich Indizfunktion und es gilt daher ein weiterer Wertpapierbegriff. Eine Legaldefinition von „Wertpapier" oder „Wertpapiergeschäften" gibt es nicht. In der Praxis wird zwischen kaufmännischen Wertpapieren (Wechsel, Scheck, Anweisung) und Kapitalmarktwertpapieren unterschieden. Nach der Art des verbrieften Rechtes unterscheidet die Lehre wie folgt:

- Mitgliedschaftspapiere: Aktien, Genussscheine
- Forderungspapiere: Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Obligationen, Zins-, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine
- sachenrechtliche Wertpapiere: Hypothekenbriefe, handelsrechtliche Traditionspapiere

Wichtig: Auch Investmentsfondsanteile werden unter den Begriff der Wertpapiere subsumiert.[31]

Keine Wertpapiere sind jedenfalls solche, die einen zu einer Leistungsinanspruchnahme legitimieren wie zB Eintritts- oder Fahrkarten, Pfandscheine, Sparbücher, Lose oder Quittungen.

Sämtliche Umsätze, die sich auf Wertpapiere beziehen, sind inkl der Vermittlung steuerfrei. Man versteht darunter solche Umsätze, die geeignet sind, Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit Wertpapieren stehen, zu begründen, zu ändern oder zum Erlöschen zu bringen. Dazu zählen auch sonstige Leistungen im Emissionsgeschäft, zB die Übernahme und Platzierung von Neuemissionen und die Börseneinführung von Wertpapieren. Nicht dazu zählen rein administrative, technische oder materielle Leistungen. Daher sind eigenständige Informationen im finanzwirtschaftlichen Bereich oder Beratungen, die den Kunden bei seiner Entscheidung unterstützen sollen, nicht steuerfrei. Sie sind nicht dazu geeignet, „Rechte und Pflichten in Bezug auf Wertpapiere zu begründen, zu ändern oder zum Erlöschen zu bringen".

[28] UStR 760.
[29] § 6 Abs 1 Z 8 lit c UStG.
[30] Ruppe: Umsatzsteuergesetz, § 6 RZ 142.
[31] Unter die Steuerbefreiung der Wertpapiere nach § 6 Abs 1 Z 8 lit f UStG fallen auch Umsätze im Geschäft mit Investmentfondsanteiilen und Immobilien-Investmentfondsanteilen sowie Provisionen von Subvermittlern solcher Umsätze (VwGH 22.04.2009, 2007/15/2009); UStR 766.

Merke: Ob ein steuerpflichtiges oder steuerfreies Leistungsentgelt vorliegt, ist abhängig davon, wem gegenüber die Entgeltsabrechnung erfolgt. Erfolgt die Entgeltabrechnung gegenüber dem Emittenten kann davon ausgegangen werden, dass es sich um Leistungen in Zusammenhang mit der Emission handelt und diese daher von der USt befreit sind,[32]

Ausdrücklich von der Steuerfreiheit ausgenommen ist das Depotgeschäft. Unter einem Depotgeschäft versteht man die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren. Diese waren einst von der USt ausgenommen. Heute werden sie ausdrücklich als „steuerpflichtige" Leistungen definiert.

Die Umsätze aus Wertpapiergeschäften sind grundsätzlich steuerfrei.
Achtung: Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren hingegen ist steuerpflichtig (Depotgeschäft).[33]

Im Folgenden wird auf besondere Umsätze aus Wertpapiergeschäften eingegangen: Optionsgeschäfte mit Wertpapieren, Investmentfondsanteile, Genussscheine und Nebenkosten und Gebühren.

7.3.1. Optionsgeschäfte mit Wertpapieren

Ein Optionsgeschäft ist das Recht, eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren innerhalb einer bestimmten Frist jederzeit zu einem festen Preis fordern (Kaufoption) oder liefern (Verkaufsoption) zu können.[34]

Optionsgeschäfte mit Wertpapieren, auch der Abschluss sowie die Übertragung von Optionsrechten, sind steuerfrei.

7.3.2. Investmentfondsanteile

Zu den Geld- und Bankgeschäften, die nicht der USt unterliegen, zählen insbesondere auch die Vermittlung von Investmentfondsanteilen.[35] Davon ist sowohl die Vermittlung als auch die Subvermittlung umfasst.

Entgelte aus der Vermittlung von Investmentfondsanteilen sind steuerfrei.
Achtung: Die Verwaltung ist hingegen nur unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei (siehe Verwaltung von Sondervermögen für Kapitalanlagegesellschaften).[36]

---

[32] UStR 769.
[33] § 6 Abs 1 Z 8 lit f UStG: „die Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren"; UStR 766.
[34] UStR 766.
[35] VwGH GZ 2007/15/0099 vom 22.04.2009: Der Verwaltungsgerichtshof entschied, dass die Vermittlung als auch Subvermittlung von Investmentfondsanteilen durch Untervermittler unter die Steuerbefreiung nach § 6 Abs 1 Z 8 UStG fallen. Das bedeutet, dass die Vermittlung von Investmentfondsanteilen durch Finanzdienstleistungsassistenten oder vertraglich gebundene Vermittler von der Umsatzsteuer befreit ist. Bis zu dieser Entscheidung war es so, dass einzelne Finanzämter sowie der unabhängige Finanzsenat in Graz die Vermittlung von Investmentfondsanteilen als umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung behandelt haben.
[36] § 6 Abs 1 Z 8 lit i UStG 1994.

7.3.3. Genussscheine und Beteiligungen

Bei Unternehmensbeteiligungen ist zu unterscheiden: die Ausgabe von Genussscheinen durch Beteiligungsfondsgesellschaften ist steuerfrei. Die treuhändige Übernahme und Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen hingegen ist steuerpflichtig.[37]

Dh: Steuerfrei ist die Ausgabe von Genussscheinen. **Vorsicht** bei Treuhandkonstruktionen!

7.3.4. Sonstige Gebühren und Nebenkosten

Gebühren im Zusammenhang mit der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapiergeschäften, wie zB Inkasso von Kupons, Beschaffung von Ersatzurkunden, Umschreiben von Namensaktien, etc fallen grundsätzlich nicht unter die Steuerfbefreiung. Steuerfrei hingegen sind Gebühren im Zusammenhang mit dem Kauf/Verkauf von Wertpapieren wie etwa Börsespesen, Ordergebühren oder Devisenprovisionen, die Ausübung von Bezugsrechten oder Zahlstellenprovisionen.[38]

Nebenkosten wie zB Kopien, Übersetzungen und Gutachten folgen der jeweiligen Leistung, der sie zugeordnet sind, und sind umsatzsteuerlich in gleicher Weise zu behandeln.

Die Gebühren bei Verwahrung und Verwaltung sind grundsätzlich steuerfrei.
Achtung: Nebenkosten können auch steuerpflichtig sein, insbesondere dann, wenn auch die Hauptleistung der USt unterliegt.

7.4. Gesellschaftsanteile

Unter Gesellschaftsanteilen versteht man Anteile an einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offene Gesellschaften, Gesellschaft Bürgerlichen Rechts, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Vereinen und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit usw. Stiftungen oder Sparkassen sind allerdings keine Gesellschaften.

Die entgeltliche Übertragung von Gesellschaftsanteilen sowie deren Vermittlung ist steuerfrei.
Achtung bei Treuhandkonstruktionen: Wenn jemand treuhändig Gesellschaftsanteile erwirbt und diese gegen Entgelt verwaltet, ist diese Tätigkeit steuerpflichtig.[39]

Gesellschaftsanteile können auch in Form von Wertpapieren verbrieft sein. Hier kann rechtlich gesehen auch auf den Tatbestand der Steuerbefreiung von Wertpapieren verwiesen werden (§ 6 Abs 1 Z 8 lit f UStG).

[37] UStR 770.
[38] UStR 767, 768, 769.
[39] UStR 771.

7.5. Kapitalfinanzierungs- und Investmentgeschäfte (Verwaltung von Sondervermögen)

Ein Kapitalfinanzierungsgeschäft ist ein Finanzierungsgeschäft, das durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung gekennzeichnet ist.[40]

Ein Investmentgeschäft besteht in der Verwaltung von Kapitalanlagefonds nach dem Investmentfondsgesetz[41].

Dienstleistungen durch Dritte, die in der administrativen und buchhalterischen Verwaltung von Sondervermögen liegen, sind steuerbefreit, wenn sie ein eigenständiges Ganzes bilden und für die Verwaltung von Sondervermögen spezifisch und wesentlich sind. Spezifisch sind nicht nur Aufgaben der Portfolioverwaltung, sondern auch die administrativen Aufgaben der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) selbst, also zB Rechnungslegungsdienstleistungen, Bewertung von Fondsvermögen, Festsetzung der Ausgabepreise von Fondsanteilen, Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften oder Beantwortung von Kundenanfragen.[42]

Die Verwaltung von Sondervermögen ist unecht steuerbefreit. Damit sind sowohl inländische als auch ausländische Investmentfonds gemeint.[43]
Achtung: Die Errichtung und Verwaltung von Beteiligungsfonds nach dem Beteiligungsfondsgesetz unterliegt der USt.

7.6. Anlagegold

Als Anlagegold werden einerseits Goldbarren und Goldplättchen mit einem von den Goldmärkten akzeptieren Gewicht und Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel und andererseits bestimmte Goldmünzen verstanden. Zu den Lieferungen zählt auch Anlagegold in Form von Zertifikaten über verwahrtes Gold und über Goldkonten gehandeltes Gold.[44]

Sowohl die Lieferung als auch die Vermittlung von Anlagegold sowie Optionsgeschäfte mit Anlagegold sind steuerfrei.
Achtung: Silber oder andere Edelmetalle sind nicht steuerbefreit.

7.7. Bausparkassen- und Versicherungsvertreter

Werden Bausparkassen-, Versicherungs-, oder auch Pensionskassenverträge vermittelt, so stellt diese Dienstleistung eine umsatzsteuerfreie Leistung dar. Es kommt auf die Vermittlungstätigkeit an. Werden lediglich Adressen vermittelt oder Kontaktgespräche geführt, so handelt es sich nicht um eine Vermittlungstätigkeit. Eine solche wird erst dann angenommen, wenn der Vertreter auf Grund seiner Dienstleistung erreicht, dass der Kunde beim Vermittler einen Antrag unterzeichnet, der auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages abzielt.[45]

---

[40] Kapitalfinanzierungsgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 15 BWG.
[41] Das Investmentfondsgesetz steht derzeit (Mai 2011) in Begutachtung. Es soll am 1.7.2011 neu in Kraft treten.
[42] UStR 772a, § 6 Abs 1 Z 8 lit i UStG.
[43] UStR 772a, siehe auch gemeinschaftsrechtskonformer Interpretation des § 6 Abs 1 Z 8 lit i UStG 1994 iVm § 42 Abs 1 zweiter Satz InvFG 1993 in EuGH 28.06.2007, Rs C-363/05, „ J. P. Morgan“.
[44] Näheres zum Thema Gold siehe: *Ruppe*: Umsatzsteuergesetz, § 6 RZ183 ff.
[45] UStR 881.

Auch die mittelbare Vermittlungstätigkeit im Rahmen eines „Strukturvertriebes“ ist als berufstypische Tätigkeit eines Versicherungsvertreters anzusehen. Unter die Steuerbefreiung fallen daher alle Leistungen, die in Ausübung der begünstigten Tätigkeit erbracht werden, somit insbesondere auch die Abwicklung und laufende Betreuung der Verträge, die Werbetätigkeit, die Einstellung, Ausbildung und Überwachung von Untervertretern sowie ähnliche mit der Organisierung des Außendienstes in Zusammenhang stehende Tätigkeiten.[46] Doch Vorsicht: Bei reinen Marketingtätigkeiten (Organisation, Roadshow) handelt es sich um selbstständige Leistungen, die wiederum umsatzsteuerpflichtig sind.

Die Befreiung trifft insbesondere auch Versicherungsmakler, dh Personen, die die Vermittlung von Versicherungsverträgen übernehmen, ohne ständig damit betraut zu sein.[47]

Die Steuerbefreiung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Vermittlungstätigkeit von Bausparkassen-, Versicherungs-, oder auch Pensionskassenverträge stehen.
Achtung: Hilfsgeschäfte, wie die Veräußerung des Kundenstocks, fallen nicht unter die Befreiung.[48]

ACHTUNG: Abschließend weisen wir daraufhin, dass sich dieser Artikel auf die aktuelle Rechtslage bezieht. Gerade der umsatzsteuerrechtliche Bereich unterliegt einem stetigen Rechtswandel und ist vor laufenden Änderungen nicht gefeit. Sollten Sie daher andere Erfahrungen machen oder über eine aktuellere Rechtslage informiert sein, würden sich die Autoren über eine Rückmeldung an: finanzdienstleister@wko.at freuen. Vielen Dank!

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Autoren:
Mag. Cornelius Necas, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei NWT
Mag. Sandra Siemaszko, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)
(Jänner 2013)

Literaturhinweise:

[1] *Doralt, W.*: Steuerrecht 2010/11 – Ein systematischer Überblick, 12. Auflage, Wien, 2010.
[2] *Ruppe, H.*: Umsatzsteuergesetz – Kommentar, 3. Auflage, Wien, 2005.
[3] Kolacny, P./Caganek, E.: Umsatzsteuergesetz 1994 – Kurzkommentar, 3. Auflage, Wien, 2005.
[4] Umsatzsteuerrichtlinien (GZ 09 4501/58-IV/9/00 idF GZ BMF-010219/0288-VI/4/2012 vom 19.Dezember 2012)

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Artikel und im Anhang erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels und dem Anhang ist ausgeschlossen.

[46] UStR 882; VwGH 3.7.2003,2000/15/0165 zur Steuerfreiheit von Provisionen in Form von Leitungsvergütungen.
[47] *Ruppe*: Umsatzsteuergesetz, § 6 RZ 331.
[48] UStR 881.

8. Anhang: Auszug aus UStG 1994

Stand: 31.03.2011

Steuerbare Umsätze

§ 1. (1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. Die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;

[…]

Steuerbefreiungen

§ 6. (1) Von den unter § 1 Abs. 1 Z 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

[…]

8. a) die Gewährung und die Vermittlung von Krediten sowie die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber,
   b) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln. Das gilt nicht, wenn die Zahlungsmittel wegen ihres Metallgehaltes oder ihres Sammlerwertes umgesetzt werden,
   c) die Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Einziehung von Forderungen,
   d) die Umsätze von im Inland gültigen amtlichen Wertzeichen zum aufgedruckten Wert,
   e) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr einschließlich Zahlungs- und Überweisungsverkehr; das Inkasso von Handelspapieren,
   f) die Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren,
   g) die Umsätze und die Vermittlung von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen,
   h) die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze,
   i) die Verwaltung von Sondervermögen nach dem Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 532/1993, und dem Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. I Nr. 80/2003, und die Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Kapitalfinanzierungsgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 15 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993) durch Unternehmer, die eine Konzession für dieses Geschäft besitzen, sowie die Verwaltung von durch die anderen Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen;
   j) die Lieferung von Anlagegold, einschließlich Anlagegold in Form von Zertifikaten über sammel- oder einzelverwahrtes Gold und über Goldkonten gehandeltes Gold, durch die ein Eigentumsrecht an Anlagegold oder ein schuldrechtlicher Anspruch auf Anlagegold begründet wird, sowie die Optionsgeschäfte mit Anlagegold und die Vermittlung der Lieferung von Anlagegold.

      Anlagegold im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

      aa) Gold in Barren- oder Plättchenform mit einem von den Goldmärkten akzeptierten Gewicht und einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel, unabhängig davon, ob es durch Wertpapiere verbrieft ist oder nicht;
      bb) Goldmünzen,
         - die einen Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel aufweisen,
         - die nach dem Jahr 1800 geprägt wurden,
         - die in ihrem Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel sind oder waren und
         - die üblicherweise zu einem Preis verkauft werden, der den Offenmarktwert ihres Goldgehaltes um nicht mehr als 80% übersteigt.

      Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung ein Verzeichnis jener Münzen aufstellen, die diese Kriterien jedenfalls erfüllen. Die in dem Verzeichnis angeführten Münzen gelten als Münzen, die während des gesamten Zeitraumes, für den das Verzeichnis gilt, die genannten Kriterien erfüllen;
   k) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 106/1999)

[…]

13. die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter;

[…]